

S a t z u n g (Förderverein in Gründung)

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen

“Förderverein der Jugend im Tennis Club Hochdahl e. v. (Jugend im TCH e.V.)“

Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann.
Der Verein führt den Zusatz “e.V.” nach der Eintragung ins Vereinsregister.

- Der Verein wurde am 23. Februar 2005 gegründet und hat seinen Sitz in 40699 Erkrath, Johannesberger Str. 87.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und des Tennissports im Tennis Club Hochdahl e. V.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (schließt Förderung bestimmter/ einzelner Personen aus)

§ 3 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- Die Mitgliedschaft im Verein ist für Erwachsene/**Kinder u. Jugendliche und Firmen** möglich als:
a) ordentliches Mitglied, b)**kind/jugendliches Mitglied**
c) Firmenmitglied.

Für die Mitgliedschaft im Förderverein ist die Mitgliedschaft im Tennis Club Hochdahl **nicht** erforderlich. Voraussetzung ist jedoch die Bereitschaft den Verein durch Sach- oder Geldmitteln im Sinne von § 2 zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist gemäß § 4 für **Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Firmen** offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten.
2. Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Kinder und Jugendliche sind jedoch nicht stimmberechtigt.**
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstößt (z.B. vereinsschädigendes Verhalten),
 - b) wenn ein Mitglied seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung nicht pünktlich nachkommt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung durch Anhörung zu geben.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist zu begründen und innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen.
Der Vorstand hat die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- Zur Finanzierung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. **Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages über dem Mindestbeitrag entscheidet jedes Mitglied selbst.**
Folgende Mindestbeiträge wurden jedoch vom Vorstand festgelegt:
 - Mindestbeitrag Erwachsene € 35,-/p.a.
 - Mindestbeitrag Firmen € 100,-/p.a.
 - Mindestbeitrag Kinder bis 12 €
 - Mindestbeitrag Jugendliche €

Zusatz: Für Kinder und Jugendliche ist die Aufnahme in den Förderverein nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten möglich. Jugendliche unter 18 sind nicht stimmberechtigt.

- Die Jahresbeiträge zum Verein sind jeweils bis zum **31. März** des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden. Dies bedarf einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und zwar:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zusammen bilden sie den Vorstand im Sinne § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils bis zum 28.2. eines Jahres stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - b) Wahl des Beirats,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,

FÖRDERVEREIN der **JUGEND IM TENNIS CLUB HOCHDAHL e.V.**

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Festsetzung **der Mindestjahresbeiträge** oder anderer finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder,
- g) Bestätigung bzw. Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen über Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 5,
- h) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins.
- k). Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- l) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- m). Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- n) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sein. Bei wesentlichen Änderungen ist eine neue Tagesordnung bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin zu verschicken. Zu Anträgen von Mitgliedern über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
- o). Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§ 13 Beirat

- Der Beirat hat für den Vorstand beratende Funktion. Er besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
-

§ 14 Rechnungsprüfer

- Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen sind.
Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem

FÖRDERVEREIN der **JUGEND IM TENNIS CLUB HOCHDAHL e.V.**

Versammlungstermin zu erfolgen. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine so einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Diese Versammlung kann den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Tennis Club Hochdahl, der es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Januar 2005 beschlossen worden. Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Mettmann wird beantragt.

Erkrath, den 23. Januar 2005

Nachtrag:

Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann erfolgte amunter der Nummer.....

Erkrath, den2005

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamtmit dem letzten Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid vomfür das Jahrerteilt.

Erkrath, den